

Jeder dieser Entscheidungen muß eine gewissenhafte Prüfung vorausgehen, vor allem, ob die Ermittlungen den gesetzlichen Erfordernissen genügen und das Gesamtergebnis die jeweilige abschließende Entscheidung ausreichend begründet und rechtfertigt.

Die Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist zur selbständigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens befugt, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
- die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (§ 141 Abs. 1 StPO).

Das gilt nicht für Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt Vorbehalten hat (§ 141 Abs. 2 StPO).

Der *erste* Einstellungsgrund betrifft Fälle, bei denen in einem gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahren festgestellt wird, daß keine Straftat verübt wurde und somit ein strafloses Geschehnis vorliegt. Diese Umstände müssen *eindeutig festgestellt worden sein*. Konnte vom Untersuchungsorgan nicht geklärt werden, ob eine Straftat vorliegt, muß die Sache an den Staatsanwalt abgegeben werden. Das gilt auch dann, wenn das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gerichtet ist. Der Staatsanwalt überprüft, ob die Sache bei diesem noch offenen Stand der Aufklärung tatsächlich einstellungsreif ist. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung stellt er das Ermittlungsverfahren dann seinerseits vorläufig oder endgültig ein oder gibt Weisungen zur Durchführung weiterer Ermittlungen.

R. Herrmann und D. Ley führen z. B. einen Fall an, bei dem nach Abbrennen einer Mühle nicht geklärt werden konnte, ob der Brand durch Heißlaufen einer Welle oder durch verbotswidriges Zigarettenrauchen entstanden war. Ebenso einen Fall, wo ein Toter aus einem Fluß geborgen wurde, zwar keine Anzeichen einer gewaltsamen Tötung festgestellt werden konnten, aber nach den besonderen Umständen in der Sache nicht ausgeschlossen war, daß der Aufgefundene in stark angetrunkenem Zustand von unbekanntem Tätern beraubt und in den Fluß gestoßen worden war.¹⁷

Unter die Bestimmung des § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO fallen auch diejenigen Sachverhalte, bei denen die Handlung entsprechend § 3 Abs. 1 StGB zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat! auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind. War das Ermittlungsverfahren gegen Bekannt eingeleitet, schließt dessen Einstellung eine Verfolgung der Handlung als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit nicht aus (§ 3 Abs. 2 StGB). Die Sache ist in diesem Falle dem zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung Berechtigten oder dem gesellschaftlichen Gericht bzw. Disziplinarbefugten zur weiteren Behandlung zu übergeben.

17 Vgl. R. Herrmann/D. Ley, Die Schlußentscheidungen der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren, Berlin 1969, S. 74 f.